



# **Geschäftsordnung des Beirates für Standardisierung in der Informations- und Kommunikationstechnologie (BSIKT) (14.04.2011)**

## **1 Grundsätze**

Der Beirat für Standardisierung in der Informations- und Kommunikationstechnologie- (BSIKT) ist beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) eingerichtet.

Er ist für das BMWi sowie für die Bundesnetzagentur zu Fragen der Normung und Standardisierung ein beratendes und für Unternehmen und Institutionen ein meinungsbildendes Gremium, dies vor allem zur Wahrnehmung der Mitgliedschaften des BMWi und der Bundesnetzagentur in UIT/ITU<sup>1</sup> und ETSI<sup>2</sup> aber auch im Hinblick auf Entwicklungen in anderen Normungs-, Standardisierungs- und Spezifikationsorganisationen (z.B. ISO<sup>3</sup>, IEC<sup>4</sup>, ISO/IEC JTC 1<sup>5</sup> CEN<sup>6</sup>, CENELEC<sup>7</sup>, DIN<sup>8</sup>, DKE<sup>9</sup>, IETF<sup>10</sup>, W3C<sup>11</sup>, 3GPP<sup>12</sup> ...).

Die für Unternehmen und Institutionen aus der Mitgliedschaft in diesen Gremien bestehenden Rechte und Pflichten bleiben durch die Mitarbeit im Beirat unberührt.

Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise des Beirates. In Geschäftsordnungsangelegenheiten entscheidet das BMWi.

## **2 Aufgaben**

Hauptaufgabe des Beirates ist es, gemeinsame Standpunkte zu grundsätzlichen und strategischen Fragen der Normung und Standardisierung in Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) zu erarbeiten, dadurch das BMWi / die Bundesnetzagentur bei ihrer Arbeit in den entspre-

---

<sup>1</sup> UIT/ITU = Union Internationale des Télécommunications / International Telecommunication Union / Internationale Fernmeldeunion

<sup>2</sup> ETSI = European Telecommunications Standards Institute

<sup>3</sup> ISO = Internationale Organisation für Normung

<sup>4</sup> IEC = Internationale Elektrotechnische Kommission

<sup>5</sup> ISO/IEC JTC 1 = ISO/IEC Joint Technical Committee 1

<sup>6</sup> CEN = Comité européen de normalisation / European Committee for Standardization / Europäisches Komitee für Normung),

<sup>7</sup> CENELEC = Comité européen de normalisation électrotechnique / European Committee for Electrotechnical Standardization / Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung

<sup>8</sup> DIN = Deutsches Institut für Normung

<sup>9</sup> DKE = Deutsche Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik im DIN und VDE

<sup>10</sup> IETF = Internet Engineering Task Force

<sup>11</sup> W3C = World Wide Web Consortium

<sup>12</sup> 3GPP = 3rd Generation Partnership Project

chenden Normungs-, Standardisierungs- und Spezifikationsgremien zu beraten, sowie in industriepolitisch relevanten Einzelfällen ein übergreifendes, koordiniertes Vorgehen zu unterstützen.

Aufgaben des BSIKT sind insbesondere:

1. Beratung des BMWi / der Bundesnetzagentur bei der fachlichen und strategischen Vorbereitung:
  - der ITU Weltkonferenzen für Standardisierung in der Telekommunikation (WTSA<sup>13</sup>)
  - der Konferenzen der Regierungsbevollmächtigten (Plenipotentiary) der ITU
  - der Konferenzen des ITU Rats (Council)
  - der ETSI-Generalversammlungen (GA<sup>14</sup>)
  - sowie ggf. der Konferenzen von vergleichbaren Gremien (z.B. bei CEN, CENELEC, ISO, IEC)
2. Koordinierung bei der Besetzung von Positionen in den Organen der Gremien
3. Erstellung und Verabschiedung von Empfehlungen für die Behandlung von Einzelthemen, speziell solche, bei denen ein über die Gremien hinausreichendes, koordiniertes Vorgehen, insbesondere auch ein unmittelbares Tätigwerden des BMWi/ der Bundesnetzagentur aus wichtigem industriepolitischem Interesse erforderlich erscheint. Dazu können ggf. die Schaffung von Verbindungsstrukturen zu anderen nationalen Koordinierungsgremien, insbesondere zum DIN-Präsidialausschuss FOCUS.ICT und DKE/TBETSI<sup>15</sup>, sowie die Erstellung und Verabschiedung von Empfehlungen für den notwendigen Ressourceneinsatz als flankierende Maßnahmen ergriffen werden.
4. Erstellen von Empfehlungen an das BMWi zur Festlegung von Rahmenvorgaben für bestimmte Themen.

### 3 Organisation der Beiratsarbeit

Zusammensetzung:

Der Beirat setzt sich aus Mitgliedern (ständige und berufene), ständigen Gästen und Gästen zusammen.

Die Mitglieder des Beirats werden namentlich vom BMWi berufen und besitzen das Stimmrecht. Ständige Gäste werden vom Beirat eingeladen. Sie erhalten bis auf Widerruf alle sitzungsrelevanten Dokumente und können an den Sitzungen teilnehmen.

---

<sup>13</sup> WTSA = World Telecommunication Standardization Assembly (Vollversammlung des Telekommunikationsstandardisierungssektors der ITU)

<sup>14</sup> GA = General Assembly

<sup>15</sup> Technischer Beirat ETSI bei der DKE



Gäste werden vom Beirat zu einer Sitzung eingeladen.

Ständige Gäste und Gäste besitzen kein Stimmrecht im Rahmen des BSIKT.

Feste Mitglieder des Beirats sind:

- der / die Vorsitzende
- der Leiter / die Leiterin der Geschäftsstelle
- der Sprecher / die Sprecherin aus dem Kreis der Leiter / Leiterinnen der BMWi Expertengruppen für Standardisierung (BEgS)
- der Delegationsleiter / die Delegationsleiterin der ITU-T TSAG

Ständige Gäste u.a.:

- jeweils max. ein Vertreter/Vertreterin der Unternehmen und Institutionen, die deutsche Mitglied im ETSI oder ITU-T sind
- Personen deutscher Mitglieder, die „offizielle Funktionen“ bei ITU-T, ETSI, ISO, IEC, CEN oder CENELEC wahrnehmen (z.B. SG –/WP-, TC-, GA- Vorsitzende bzw. Vizevorsitzende)
- die deutschen Mitglieder des „ETSI Board“

Gäste:

- durch den Beirat als notwendig erachtete Experten zu ausgewählten Themen

Die Berufung als Mitglied in den BSIKT setzt die Bereitschaft voraus, an den regulären Sitzungen teilzunehmen.

Der Vorsitz wird durch das BMWi bzw. durch einen vom BMWi bevollmächtigten Vertreter / Vertreterin wahrgenommen.

Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden vom BMWi wahrgenommen. Aufgabe der Geschäftsstelle ist es, die organisatorischen, verfahrens- und verwaltungsmäßigen Grundlagen dafür zu schaffen, dass der Beirat seine Aufgaben erfüllen kann.

Die Aufgaben der Geschäftsstelle umfassen die organisatorische und inhaltliche Vorbereitung von Sitzungen mit Erstellung der Sitzungsunterlagen und Beschlussvorlagen, die Protokollführung und Nachbereitung von Sitzungen, die Beantwortung von Anfragen, sowie die Führung der Korrespondenz des Beirats.

Die Geschäftsstelle stellt die Einhaltung der Verfahrensordnung sowie die Transparenz der Verfahren sicher.

Der Beirat erarbeitet Empfehlungen zur Organisation der BEgS unter gleichzeitiger Beschreibung der jeweiligen Aufgabenbereiche.

#### 4 Arbeitsweise des Beirates

Die Geschäftsstelle des Beirates beruft mindestens zweimal jährlich eine Beiratssitzung<sup>16</sup> ein.

Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies verlangt.

Die Einladung (mit vorläufiger Tagesordnung) soll möglichst 4 Wochen vor der Sitzung erfolgen. Die Beratungsunterlagen sind rechtzeitig zuzustellen. Beschlussvorlagen sind grundsätzlich in der Tagesordnung auszuweisen.

Die Gesamtteilnehmerzahl zu einer BSIKT Sitzung ist aus logistischen Gründen auf max. 25 Personen begrenzt; Liegen mehr Anmeldungen vor, so wird nach der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen entschieden.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, unabhängig von der Anzahl der tatsächlich Anwesenden.

Bei Beschlüssen ist Konsens<sup>17</sup> anzustreben.

Ergebnisse der Beiratssitzungen werden in Protokollen zusammengefasst und den Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Es ist eine Verteilung der Protokolle innerhalb von 4 Wochen nach einer durchgeführten Sitzung anzustreben.

Die Meinungsbildung des Beirates kann bei Bedarf in schriftlicher Form (auf elektronischem oder postalischem Weg) herbeigeführt werden. Sofern in der Umfrage nichts Anderweitiges festgelegt wurde, werden fehlende Meinungsabgaben so gewertet, dass dadurch keine substantziellen Widersprüche<sup>18</sup> gegen das aus der Meinungsabfrage gebildete Ergebnis entstehen. Die Umfrage hat mit einer Mindestfrist von 10 Kalendertagen zu erfolgen.

Die Mitglieder des BSIKT erklären sich bereit, über die ihnen im Rahmen ihrer Aktivitäten in der Standardisierung bekannt gewordenen Entwicklungen von übergeordnetem Interesse an die Geschäftsstelle zu berichten.

---

<sup>16</sup> Eine Beteiligung an der Beiratssitzung per Telefon oder Videokonferenz ist nicht vorgesehen.

<sup>17</sup> Allgemeine Zustimmung, die durch das Fehlen aufrechterhaltenen Widerspruchs gegen wesentliche Inhalte seitens irgendeines wichtigen Anteils der betroffenen Interessen und durch ein Verfahren gekennzeichnet ist, das versucht, die Gesichtspunkte aller Parteien zu berücksichtigen und alle Gegenargumente auszuräumen – Konsens bedeutet nicht notwendigerweise Einstimmigkeit.

<sup>18</sup> Entsprechend dem Standardisierungsgrundsatz „unopposed agreement“